

*Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf*

*Telefon: 0211-9367 6060
Fax: 0211-9367 6061*

E-Mail: info@lee-nrw.de

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.

zum Entwurf einer Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Stand: 31. August 2015

I. Allgemein:

Gerne nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen e.V. (LEE NRW) als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr, zum Entwurf einer neuen Bauordnung (BauO) für Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Der LEE NRW regt im Zusammenhang mit der Novellierung der BauO an, im Hinblick auf Abstandsflächen und Gestaltungssatzungen einige weitere Neuregelungen zu treffen. Der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung von Solaranlagen auf Dächern muss wegen ihrer stark einschränkenden Wirkung bei vielen Reihen- und Mehrfamilienhäusern entschieden widersprochen werden.



II. Kritik im Detail:

1. Abstandsflächen - § 6 BauO

Im Hinblick auf die Abstandsflächen für Windenergieanlagen regt der LEE NRW an, die derzeitige 0,5-H-Regelung abzuändern. So ist eine - noch dazu derartig hohe - Abstandsregelung im Außenbereich nicht erforderlich und führt regelmäßig zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Planung und Projektierung von Windenergieanlagen mit der Folge erheblicher Kostensteigerungen für die Verbraucher. In neueren Bauordnungen wurde auf dieses Problem entsprechend reagiert. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland haben beispielsweise jeweils eine „bis-zu-0,25-H“-Regelung eingeführt (§ 8 Abs. 10 LBauO Rheinland-Pfalz, § 7 Abs. 5 S. 3 LBO Saarland).

War die 0,5-H-Regelung für die vergleichsweise kleinen Windenergieanlagen der letzten und vorletzten Generation nicht so problematisch, ist dies bei Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik anders. Denn durch die größeren Gesamthöhen moderner Anlagen von 180 bis gut 200 Meter werden durch die 0,5-H-Regelung auch größere Abstandsflächen bewirkt. Derartig große Abstandsflächen sind dabei sachlich gar nicht notwendig, führen aber bei der Planung von Windenergieanlagen zu erheblichen Verzögerungen und

Verteuerungen. Es ergeben sich Abstandsflächentiefen, die wegen der sehr häufig anzutreffenden, eher kleinteiligen Grundstücksgrößen entgegen dem Grundsatz von § 6 Abs. 2 S. 1 nicht mehr auf dem Grundstück selbst liegen können. Es ergibt sich dann die Notwendigkeit, in großem Umfang Abstandsflächenbaulasten gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 bestellen und eintragen zu lassen. Im planungsrechtlichen Außenbereich besteht nach Auffassung des LEE NRW aber an sich gar keine Notwendigkeit von Abstandsflächen für Windenergieanlagen. Sie erfüllen dort keine Funktion. Die einzuhaltenden Abstände ergeben sich aus anderen Erfordernissen. Wenn darauf dennoch nicht ganz verzichtet werden soll, erscheint zumindest aber eine Reduzierung der einzuhaltenden Abstandsfläche auf eine „bis-zu-0,25-H“-Regelung als angezeigt.



Der LEE NRW regt daher an, die Sätze 3 bis 6 in § 6 Abs. 10 zu streichen und folgenden neuen Absatz 17 einzufügen:

„Für Windenergieanlagen im Außenbereich oder innerhalb von durch einen Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten für die Windenergienutzung ist die Einhaltung von Abstandflächen regelmäßig nicht erforderlich.“

Mit den durch den Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten für die Windenergienutzung werden diejenigen Flächen erfasst, für die zum Zwecke der Feinsteuerung im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszonen oder regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete mit einem Bebauungsplan überplant werden. Diese Bereiche entsprechen von ihrem Gebietscharakter her in der Regel nach wie vor eher dem Außenbereich, gehören ihm aber planungsrechtlich wegen des Bebauungsplans nicht mehr an.

Hilfsweise schlagen wir folgende Regelung, ebenfalls in einem neuen Absatz 17, vor:

„Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 1 und 3 bis 16 nicht. Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der

Abstandfläche nach dem Viertel ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.“

Die Notwendigkeit einer solchen, hier vorgeschlagenen Änderung folgt zusätzlich daraus, dass der bisherige § 73 Abs. 1 Satz 2 BauO in der entsprechenden Regelung in § 74 des Entwurfs nicht mehr enthalten ist und somit Abweichungen von der Abstandsflächenerfordernis also noch schwerer als bisher schon bewilligt werden dürften.

Des Weiteren sollte in der künftigen BauO ausdrücklich klargestellt werden, dass Rotorblätter von Windenergieanlagen ungeachtet bestimmter Abstandserfordernisse benachbarte Nutzgebäude (Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft) überstreichen dürfen.

2. Solaranlagen auf Dächern § 32 BauO

Der LEE NRW begrüßt grundsätzlich die Einführung des § 6 Abs. 9 BauO zur Klärung der abstandsflächenrechtlichen Fragen von Solaranlagen. Dies ist vor dem Hintergrund der Flächenpotenziale für die Solarenergie in dem am dichtesten besiedelten Flächenland in Deutschland von erheblicher Bedeutung. Daher warnt der LEE NRW auch vor der Gefahr einer unbeabsichtigten Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten von Solarenergie auf Grund einer Verschärfung von Abstandsregelungen.

In diesem Zusammenhang kritisiert der LEE NRW aber die vorgeschlagene Regelung des veränderten § 32 Abs. 5 BauO, welcher - entgegen der Gesetzesbegründung, die lediglich von geringfügigen redaktionellen Änderungen spricht - in seiner Verhinderungswirkung für die Solarenergie nicht zu unterschätzen ist. Denn nach dem Entwurf des § 32 Abs. 5 S. 2 BauO bedürfen Solaranlagen regelmäßig eines Mindestabstandes zur Mittellinie der gemeinsamen Brandmauer von 1,25 Meter. Damit wird Solarenergie faktisch auf Einfamilienhäuser bzw.

freistehende Gebäude in einem durch starke urbane Strukturen geprägtem Land beschränkt.

Aus unserer Sicht ist nicht erkennbar, warum eine Solaranlage, die so hergestellt und installiert ist, dass die Übertragung von Feuer auf andere Gebäudeteile oder Nachbargrundstücke ausgeschlossen ist (so ja bereits S. 1 der vorgeschlagene Regelung des § 32 Abs. 5 BauO), eines zusätzlichen 1,25-Meter-Abstandes zur Brandwand bedarf. Hier reicht aus unserer Sicht ein 0,30 Meter breiter Abstand zur Brandwand völlig aus.

Zumindest ist aber der Entwurf des § 32 Abs. 5 BauO (und damit des § 6 Abs. 9 Nr. 2 BauO) dahingehend abzuändern, dass ein Abstand zur Brandmauer von nur 0,3 Meter notwendig ist, wenn ein gesonderter Nachweis für die Begrenzung der Brandgefahren der jeweiligen Photovoltaik-Module vorliegt. Ein Abstand von 0,3 Meter sollte auch für die Fälle gelten, in denen ein Nachweis über eine automatische Abschaltvorrichtung für die Solaranlage vorliegt. Denn ein Abstand von 1,25 bei einem Mehrfamilienhaus führt zu einer massiven Beschneidung der für die Solarenergie nutzbaren Fläche, ohne dass hierfür noch ein brandschutztechnischer Grund vorläge. So geht im Brandfall von einer Solaranlage mit einem automatischen Abschaltmechanismus keine Brandgefahr mehr aus, da der Stromfluss sofort unterbrochen wird.

Ferner sollten diese Abstandsregelungen ausschließlich für Photovoltaikanlagen gelten. Denn es ist vor dem Hintergrund der Technik nicht ersichtlich, warum aus feuerschutztechnischen Gründen auch Solarthermie mit Mindestabständen belastet werden sollte. In diese Kategorie sind auch Glas-Glas-Module und Photovoltaik-Dachschindeln (in Form direkter Dacheindeckung) mit integrierter Sicherheitsabschaltung einzuordnen.

Die vorgeschlagenen Regelungen im § 32 BauO hinsichtlich der Solarenergie sind in der jetzigen Form abzulehnen, da sie für NRW eine massive Behinderung des künftigen Ausbaus von PV-Aufdachanlagen darstellen würden.

3. Gestaltungssatzungen



Der LEE NRW regt in diesem Zusammenhang an, bei der Novellierung der Bauordnung auch die Vorschriften zu örtlichen Bauvorschriften (§ 86 BauO bzw. § 87 im Entwurf) im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz anzupassen. So werden in einigen Kommunen Gestaltungssatzungen als Instrument für die Verhinderung von Photovoltaik und Solarthermie verwendet. So wird wiederholt das Recht zum Erlass örtlicher Bauvorschriften genutzt, um die Installation von Photovoltaik-Anlagen an und auf Gebäuden ganz oder teilweise zu unterbinden (so z. B. in den nachfolgenden Paragraphen der jeweiligen Gestaltungssatzungen geschehen: Schmallenberg (Ortsteil Westfeld) nach § 13 Abs. 3, Castrop-Rauxel nach § 5 Abs. 4, Freudenberg § 3 Abs. 13, Stadt Lage nach § 3 Nr. 3 oder in Meschede nach § 8).

Diese Möglichkeiten in den Gestaltungssatzungen sind vor dem Hintergrund der Bedeutung von derartigen Eigenversorgungslösungen für den Klimaschutz und für das Gelingen der Energiewende nicht nachvollziehbar. Wir schlagen daher vor, in den neuen § 87 BauO einen neuen Absatz 3 aufzunehmen, der inhaltlich wie folgt lauten könnte:

„Bei dem Erlass örtlicher Bauvorschriften ist das besondere öffentliche Interesse am Klimaschutz, an Energieeffizienz und der zunehmenden Nutzung Erneuerbarer Energien zu beachten. Bauvorschriften, die die Installation und Nutzung von Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen oder von Kleinwindanlagen bis zu 10 Meter Gesamthöhe beschränken oder ganz untersagen, sind nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Eine solche Regelung böte die Möglichkeit, jene besonders schutzwürdigen Altstädte in NRW bzw. Teile davon, die weitgehend erhalten geblieben sind, vor Veränderungen zu bewahren und gleichzeitig eine willkürliche Verhinderungspolitik

in Gestaltungssatzungen zu unterbinden. Ferner wird auch nur so sichergestellt, dass die Neuregelung des § 6 Abs. 9 BauO nicht unterlaufen wird.